

24.05.2013

Kleine Anfrage 1281

des Abgeordneten Dr. Joachim Stamp FDP

Kennzeichnung von Kulturgütern nach der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten

Die Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten dient dem Schutz von „beweglichem oder unbeweglichem Gut, das für das kulturelle Erbe der Völker von großer Bedeutung ist“ vor Zerstörung, Beschädigung und widerrechtlicher Inbesitznahme in bewaffneten Konflikten. Die Bestimmungen der Konvention von 1954 wurden ergänzt und präzisiert durch zwei 1954 und 1999 abgeschlossene Protokolle.

Seit dem 25. November 2009 ist Deutschland auch Vertragspartei des zweiten Protokolls.

Diese Abkommen sehen auch Sicherungsmaßnahmen vor, die in Friedenszeiten umzusetzen sind. So sind unter anderem die Kulturgüter mit dem Schutzzeichen der Konvention zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung könnte neben der eigentlich intendierten Schutzwirkung im Konfliktfall auch die positive Nebenwirkung der Förderung des Tourismus haben.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Muss das Land NRW noch Gesetze erlassen, um die Konvention und beide Protokolle umzusetzen?
2. Wann plant das Land die schützenswerten Kulturgüter in Nordrhein-Westfalen mit dem Schutzzeichen der Konvention zu kennzeichnen?
3. Wie hoch schätzt die Landesregierung die Kosten für die Kennzeichnung ein?

Dr. Joachim Stamp

Datum des Originals: 24.05.2013/Ausgegeben: 27.05.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de